



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

61. Jahrgang

Nr. 08

24.02.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick mit Beschluss vom 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oer-Erkenschwick voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.551.218,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	123.068.957,00 EUR
dem Jahresergebnis	-7.517.740 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	112.994.455,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	118.277.361,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.068.226,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.091.883,00 EUR

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle Ratsangelegenheiten – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	18.996.917,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.595.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	5.990.650,00 EUR
im unrentierlichen Bereich auf	13.006.267,00 EUR
insgesamt auf	18.996.917,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

42.816.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits in 2011 vollständig aufgezehrt worden ist und die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	880 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.

§ 7

Im gesamten Planungszeitraum des Haushaltssicherungskonzepts kann der Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Für die Ausführung des Haushalts gelten die jeweils gültigen Budgetrichtlinien.

Oer-Erkenschwick, den 05.02.2026

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2026 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW erforderliche Genehmigung des HSK ist vom Kreis Recklinghausen mit Verfügung vom 19.02.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen bis zum Ende der in § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.oer-erkenschwick.de im Internet verfügbar.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 24.02.2026

**Nazir
Bürgermeister**